



Satzung

des Vereins "Hilfe zur Selbsthilfe - Dritte Welt e.V."
in der von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1989
geänderten Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
"HILFE ZUR SELBSTHILFE - DRITTE WELT e.V."
und hat seinen Sitz in Dossenheim.
Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister und
führt den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die gezielte Unterstützung von Entwicklungshilfe-Projekten in der Dritten Welt, im Rahmen der internationalen Jugendhilfe und Jugendfürsorge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Information und Aufklärung über die Probleme in der Dritten Welt,
- b) die Mithilfe bei der Einrichtung und Unterhaltung von Waisenhäusern, Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten für Kinder und Jugendliche und
- c) die Unterstützung im Bereich der Gesundheitsfürsorge in der Dritten Welt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Mittelbeschaffung über Publikationen ist zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Soweit sie nicht volljährig sind mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Durch eine Spende an den Verein entsteht keine Mitgliedschaft. Auch laufende Spenden (z.B. in Form von Daueranträgen) begründen keine Mitgliedschaft.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
Die Streichung kann erfolgen

- a) wenn das Mitglied nach Unbekannt verzogen ist und sich seit mindestens einem Jahr nicht mehr beim Verein gemeldet hat oder
- b) wenn seit mindestens zwei Jahren trotz Aufforderung kein Beitrag mehr gezahlt wurde.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied das Recht der Anrufung an die Mitgliederversammlung zu, wenn der Betroffene dies mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzeigt. Der Ausschluß muß zurückgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen den Beschuß des Vorstandes gestimmt hat

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Kassenwart,
- e) dem 2. Kassenwart,
- f) zehn Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten.

Im kassentechnischen Bereich obliegt das Zeichnungsrecht dem 1. Kassenwart, im Verhinderungsfalle einem der beiden Vorsitzenden.

Die zehn Beisitzer erhalten besondere Aufgaben und sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand wird von den beiden Vorsitzenden gebildet. Die beiden Vorsitzenden teilen ihre Aufgabenbereiche ein und vertreten sich gegenseitig.

§ 7

Amtsdauer und Beschußfassung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes erforderlich. Die Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Auswahl der zu fördernden Projekte,
- b) Verteilung der Geldmittel und Sachspenden,
- c) Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins,
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sollten zwischen zwei Vorstandssitzungen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund ihrer Dringlichkeit getroffen werden müssen, ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Der geschäftsführende Vorstand kann nur über Ausgaben bis zu 2000,- DM (Zweitausend) je Objekt entscheiden.

§ 9 Mitglieder- versammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig. Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- d) Die Beschlüffassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- e) Die Beschlüffassung über die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur anwesende Mitglieder berechtigt. Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe für abwesende Mitglieder sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Kalendervierteljahr statt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern bis zum Ende des vorangegangenen Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

**§ 10
Mitgliedsbeiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 2.- DM (zwei).

**§ 11
Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies sollen insbesondere Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) sein, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft für den Verein von großer Bedeutung ist.

Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Sie erhalten eine Urkunde.

**§ 12
Beurkundung der
Beschlüsse der
Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 5 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

**§ 13
Wahlordnung**

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Wahlen des Vereins die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

**§ 14
Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Orden der Salesianer Don Boscos in 5300 Bonn, Sträßchensweg 3. Das Vermögen ist ausschließlich für die internationale Jugendhilfe und Entwicklungsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23. Februar 1989 in Kraft.